

# RS Vwgh 2003/11/5 2000/08/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2003

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

GSVG 1978 §2 Abs1 Z4;

GSVG 1978 §7 Abs4;

## Rechtssatz

Das System der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG besteht darin, dass der Versicherte entweder "ex ante" eine Erklärung abgibt, dass die maßgebliche Versicherungsgrenze im Beitragsjahr überschritten wird (dies mit der Konsequenz des unwiderruflichen Eintretens der Versicherung mit Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit bis zu deren Beendigung, dem Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung oder einem ausdrücklichen Widerruf der Versicherungserklärung - § 7 Abs. 4 GSVG), oder dass er - bei Fehlen einer solchen Erklärung - erst im Nachhinein und nach Maßgabe des jeweiligen steuerlichen Ergebnisses der Erwerbstätigkeit in die Pflichtversicherung einbezogen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000080085.X03

## Im RIS seit

05.12.2003

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)